

## Das Konzil von Konstanz (1414-1418)

### Konziliarismus als Lösung für die *causa unionis*? unter besonderer Berücksichtigung des Dekretes HAEC SANCTA



*Il Concilio di Costanza*. Chronik des Konzils von Konstanz des [Ulrich Richental](#). Szene: Sitzung der Gelehrten, Bischöfe, Kardinäle und Leitung des Papstes [Johannes XXIII](#). im [Konstanzer Münster](#)

„Et primo (declarat), quod ipsa in spiritu sancto legitime congregata concilium generale faciens, et ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscumque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, ac reformationem dictae ecclesiae in capite et in membris.“

„Diese im Heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Synode, die ein allgemeines Konzil darstellt und die streitende katholische Kirche repräsentiert, hat ihre Vollmacht unmittelbar von Christus; ihr ist jedermann, welchen Standes oder welcher Würde auch immer, auch wenn es die päpstliche sein sollte, gehalten zu gehorchen in dem, was den Glauben, die Ausrottung des besagten Schismas und die allgemeine Reform dieser Kirche Gottes an Haupt und Gliedern betrifft.“

## Einleitung

Am 6. April 1415 wurde das Dekret **Haec Sancta** (lat.: "Diese heilige" Synode) im Zuge der Beschlüsse des Konzils zu Konstanz veröffentlicht. Sie soll eine der drängenden Fragen des Konzils, die Superioritätsfrage, beantworten. Wie steht es mit dem Primat des Papstes? Vor dem Hintergrund des zur Zeit des Konstanzer Konzils bereits seit 1378 herrschenden abendländischen Schismas, eine Frage von entschiedener Dringlichkeit, die zu beantworten für die Beschlüsse des Konstanzer Konzils von entscheidender Bedeutung war. Das Dekret **Haec sancta**, stellt die radikalste Formulierung des Konziliarismus dar, indem es das Konzil über den Papst stellt. Beschäftigt man sich mit dem **Haec Sancta**, so stellt sich schnell die Frage nach dessen Verbindlichkeit und die Bedeutung für die Erreichung des vorrangigen Zieles des Konzils, der *causa unionis*, der auch diese Arbeit nachgehen will.

Es war nicht die Abspaltung einzelner als Häretiker benannter Glaubensgruppierungen wie der Waldenser oder Katharer oder die knapp einhundert Jahre später durch Martin Luther endgültig formulierte Herausforderung der Reformation, die die Christenheit erschütterte, aus dem schließlich das Konzil zu Konstanz resultierte. Es war ein innerer Riss, hervorgerufen durch die Ausrufung des Gegenpapstes Clemens VII. Die fast vierzig Jahre andauernde Spaltung erschütterte die Grundfesten des Glaubens der römisch-katholischen Kirche.

Das Scheitern des Konzils von Pisa 1409 brachte zu den amtierenden Obödienzen noch eine dritte hinzu.<sup>1</sup> Ein Handeln wurde immer dringlicher.

---

<sup>1</sup> Er zitierte die beiden Päpste Gregor XII. und Benedikt XIII. nach Pisa und machte ihnen nach deren Weigerung einen förmlichen Ketzerprozess als hartnäckige Schismatiker. Dazu erklärte es selbst, dass das hartnäckige Verharren im Schisma wegen der damit verbundenen Spaltung der Kirche nur als Häresie gewertet werden könne. Damit war die entscheidende Grundlage für das weitere Vorgehen geschaffen. Am 5. Juni 1409 setzte das Konzil die beiden Päpste schließlich ab. Zum Nachfolger wählte das Konzil am 24. Juni Alexander V. Beide abgesetzten Päpste beharrten allerdings weiter auf ihre Ansprüche.

Am 21. Juli 1411 wurde Sigismund von Luxemburg in der Folge des plötzlichen Todes Jobst von Mährens als Nachfolgers Ruprechts von der Pfalz zum römisch-deutschen König gewählt. Sigismund erkannte das abendländische Schisma als große Bedrohung für den inneren und äußeren Frieden, da jeder Papst, der Anspruch auf die Nachfolge des Bischofs von Rom erhob, von jeweils anderen europäischen Herrschern unterstützt wurde. Er beschloss zu handeln. Den größten Erfolg schien eine diplomatische Lösung zu versprechen. In der Rolle eines *advocatus et defensor ecclesiae*<sup>2</sup> schaffte er es schließlich Papst Johannes XXIII. von der Dringlichkeit der Einberufung eines weiteren Konzils zu überzeugen. Nach langwierigen Verhandlungen einigte man sich schließlich auf Konstanz als Ort der Zusammenkunft. Das Konzil währte bis zum 22. April 1418 und von den drei erklärten Zielen: der *causa unionis*: Beendigung des abendländischen Schismas, der *causa reformationis*: notwendige Reformen innerkirchlicher Zustände und der *causa fidei*: Fragen der kirchlichen Verkündigung und Sakramentslehre zur wirksamen Bekämpfung der Ketzerei, wurde nur die *causa unionis* umgesetzt. Das abendländische Schisma endete mit der Wahl des Odo Colonna zum Papst. Der am Martinstag gewählte Odo Colonna wurde am 21. November zu Papst Martin V. geweiht, die anderen Päpste als abgesetzt erklärt. Die Absetzung fand Kraft des Dekretes **Haec Sancta** statt. Der Grundsatzentscheid des Konzils zur Superioritätsfrage wurde auch später von keinem Papst gutgeheißen, außerhalb Roms jedoch von Bischöfen und Theologen in Europa bis ins 16. Jahrhundert nachdrücklich verteidigt. Das Konstanzer Konzil war ein Ereignis von universaler Bedeutung. Vergleiche zum großen 4. Laterankonzil von 1215 sind durchaus berechtigt. Die Besucherzahl in vierstelliger Höhe bezeugt ein für die Zeit einmaliges Ereignis. Geistige Größen der Zeit fanden sich ebenso ein wie mächtige Herrschende. Aber: Die Vorgänge in Konstanz vom November 1414 bis zum Frühjahr 1418 waren zunächst nur ein Geschehen, das von den Zeitgenossen nicht sofort als Geschichte wahrgenommen wurde, selbst wenn es viele mit gespannten Erwartungshaltungen besucht oder erlebt haben dürften. Der Germanist Thomas Rathmann spricht daher vom „Konzil als Text“.<sup>3</sup> Dabei betont er die heterogenen Hinterlassenschaften der Konzilsteilnehmer und Besucher, die erst das Konzil konstituierten und es erfahrbar machten: Konzilsakten, Tagebücher, Predigten, Reden, Briefe und chronikalische Berichte über signifikante Praktiken verleihen dem Konzil die Konturen eines Ereignisses, das Bedeutung

---

<sup>2</sup> Vogt und Beschützer der Römischen Kirche

<sup>3</sup> Rathmann, Thomas: Geschehen und Geschichten des Konstanzer Konzils. Chroniken, Briefe, Lieder und Sprüche als Konstituenten eines Ereignisses. München 2000; vgl. auch ders., Beobachtung ohne Beobachter?. Der schwierige Umgang mit dem historischen Ereignis am Beispiel des Konstanzer Konzils, in: Müller / Helmuth (Hgg.), Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414 - 1418) und Basel (1431 - 1449), S. 95-106, bes. S. 105.

gewinnt, indem es von sich reden macht. Sein Verlauf ist vorstellbar als intensive Zirkulation von Texten, die wiederum Teile des Geschehens waren. Erst durch die Bündelung und die Deutung dieser Texte entsteht eine konsistente Erzählung von dem, was das Konzil ist.

Wie kaum ein anderes Ereignis aus jener Zeit, ist das Konzil zu Konstanz neben seiner politischen Bedeutung auch ein kulturhistorisches Ereignis und ist daher reich belegt. Denn das Konzil war reich an politischem Zeremoniell, Symbolen, Ritualen und liturgischen Formen. Der Einzug Königs Sigismund in Konstanz am Weihnachtsabend 1414, die Eröffnungsmesse und feierlichen Sessionen des Konzils, Empfänge und feierliche Einholungen von Papst, König und Fürsten, Festmähler, Schenk- und Belehungszeremonien, Prozessionen und liturgische Feiern. Im Lichte solcher Formen symbolischer Kommunikation erscheint das Konstanzer Konzil als Bild einer sakral und juristisch geprägten Versammlung.

Das Konstanzer Konzil ist als wissenschaftliches Untersuchungsfeld für politische Prozesse wie kaum ein anderes geeignet, eben weil die Quellenlage so reichhaltig ist. Neben reich bebilderten Chroniken zum allgemeinen Ablauf und dem Alltagsgeschehen während des Konzils wie die *Richental-Chroniken* sind auch politische Kommunikation, Formen der Repräsentation und Entscheidungsfindung, Gesandtschaftswesen und Diplomatie, Verfahrenspraktiken und Verhandlungsmuster, Rangordnungen und Rangstreitigkeiten, Aspekte der politischen Oratorik und Predigt sowie die wichtigen Sekundärfunktionen des Konzils mit seinen kulturellen Transferleistungen als Büchermarkt und Forum von Nachrichten belegt und so historisch einzuordnen und rezipierbar.

Die Dekrete des Konzils zu Konstanz wurden zum ersten Mal in Hagenau herausgegeben, im Jahre 1500. Sie entstammen einer Aktensammlung durch das Konzil von Basel von 1442.

Dieser Ausgabe folgte auch die *Editio Romana* sowie alle Konziliensammlungen bis Mansi.

Anhand der verlässlichen handschriftlichen Quellen erfolgte die Edition der Akten- und Dekretesammlung in dem sechsbändigen Werk von Hermann von der Hardt, deren Dekrete in die Quellensammlung *Conciliorum Oecumenicorum Decreta* (COD) unter Herausgeberschaft von Giuseppe Alberigo aufgenommen wurden. Die Dekrete und die Vorfassungen von **Haec Sancta** sind diesem Werk entnommen, welches in Deutschland mit einer deutschen Übersetzung von Josef Wohlmuth unter dem Titel: *Dekrete der ökumenischen Konzilien* herausgegeben worden ist.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Wohlmuth, Josef (Hrsg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512-1517) (COD). Paderborn 2000.  
Zur Überlieferungsgeschichte vgl. S. 403f.

## Die Idee des Konziliarismus

Die Idee des Konziliarismus ist älter als das Konzil von Konstanz. Die Teilung der Christenheit, das große Abendländische Schisma forderte zahlreiche Theoretiker, Kanoniker und Gelehrte des Spätmittelalters heraus. Jean Gerson<sup>5</sup>, einer der prominentesten Verteidiger des *via concilii* auf dem Konzil zu Konstanz stand in der Tradition von Theologen und Gelehrten wie Konrad von Gelnhausen<sup>6</sup>, erster Kanzler der Universität von Heidelberg, der in seinen Schriften *Epistola pacis* und der *Epistola concilii pacis* die Idee zur Beseitigung der Teilung mittels eines Konzils entwickelte. Heinrich von Langenstein<sup>7</sup>, Reorganisator der Universität von Wien, veröffentlichte bereits 1381 seine Schrift *Epistola consilii pacis de unione ac reformatione Ecclesiae*. Entscheidenden Einfluss auf die konziliaristische Theorie hatten auch Jean Quidort<sup>8</sup>, Marsilius von Padua<sup>9</sup> und William von Ockham<sup>10</sup>. Seine Verteidigung des *via consilii* begründete Jean Gerson damit, Christus habe die Kirche als die Gemeinschaft der Gläubigen installiert, der Papst lediglich sein Vertreter. In dieser Funktion könne er durchaus, auch gegen seinen Willen, von einer Versammlung der Gläubigen, also einem Konzil, abgesetzt werden. Gerson sah den Vorrang der mystischen vor der scholastischen Theologie<sup>11</sup> und berief sich auf den Franziskaner Kardinal Bonaventura<sup>12</sup>. Es verwundert nicht, dass die Konziliare Theorie, die besagt dass die Entscheidungen eines formal korrekt einberufenen Konzils, das die gesamte Christenheit repräsentieren muss, eine Autorität darstellen, der sich schließlich auch ein Papst beugen muss, als Lösung für ein bereits so lange währendes und tief greifendes Problem wie das abendländische Schisma als ideale Lösung scheint.

---

<sup>5</sup> Zu Gerson vgl.: Grosse, Sven: *Heilungsgewissheit und Scrupulositas im späten Mittelalter*: Studien zu Johannes Gerson und Gattungen der Frömmigkeitstheologie seiner Zeit. Beiträge zur historischen Theologie 85. Tübingen 1994. Roth, Cornelius: *Discretio spirituum*: Kriterien geistlicher Unterscheidung bei Johannes Gerson. Studien zur systematischen und spirituellen Theologie; Bd. 33. Würzburg 2001.

<sup>6</sup> K. Colberg: *Konrad von Gelnhausen*. In: *Lexikon des Mittelalters* (LexMA). Band 5. München/Zürich 1991. Sp. 1358. Roland Böhm: *Konrad von Gelnhausen*. In *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* (BBKL). Band 4. Herzberg 1992. Sp. 387-388.

<sup>7</sup> auch: Heinrich von Hessen der Ältere, eigentlich: Heinrich Heinbuche, 1325 in Langenstein bei Marburg – 11. Februar 1397 in Wien. Theologe, Kirchenpolitiker und Astronom.

<sup>8</sup> Johannes von Paris, OP, genannt Quidort, \* um 1260 - 1306.

<sup>9</sup> Marsilius von Padua \* zwischen 1275 und 1290 in Padua; † 1342/1343 in München; eigentlich: *Marsiglio dei Mainardini*, war Staatstheoretiker, Politiker und ein bedeutender Vertreter des scholastischen Aristotelismus.

<sup>10</sup> Wilhelm von Ockham, englisch *William of Ockham* oder *Occam* \* um 1288 in Ockham in der Grafschaft Surrey, England; † 9. April 1347 in München: mittelalterlicher Philosoph, Theologe und kirchenpolitischer Schriftsteller in der Epoche der Spätscholastik.

<sup>11</sup> Gersons *Considerationes de mystica theologia speculativa et practica* erstrebt eine höhere Einheit der mystischen und spätscholastischen Theologie. Im Gegensatz zu Scholastikern, die Logik als Weg zum wahren Glauben propagierten, trat Gerson für mystische Gottesliebe ein, die weiter führe als rationales Denken. Im Gebet gebe es nicht nur eine Union des Gläubigen mit Gott, sondern beide würden identisch. Auch drang er in den Briefen *De reformatione theologiae* auf fleißiges Bibelstudium.

<sup>12</sup> Giovanni (di) Fidanza. 1221 in Bagnoregio bei Viterbo - 15. Juli 1274 in Lyon. Einer der bedeutendsten Philosophen und Theologen der Scholastik. Generalminister der Franziskaner und Kardinal von Albano.

Unter dem Begriff Konziliarismus lassen sich verschiedene Ideen und Theorien zusammenfassen, was es schwierig macht eine einheitliche Definition zu finden, wie neuere Forschungen belegen<sup>13</sup>.

Konziliarisches Gedankengut, hat allerdings einen gemeinsamen Nenner: Die Eingrenzung des päpstlichen Primates aufgrund päpstlicher Verfehlungen, gehe es um die Absetzung eines Häretiker-Papstes, eines oder mehrerer Gegenpäpste, praktiziert Simonie, d. h. Ämtervergabe gegen Geld, oder politischer Mißbrauch kirchlicher Strafen gegen weltliche Mächte. Es blieben Ideen und Theorien, bis das abendländische Schisma und das gescheiterte Konzil von Pisa, wo der Weg des *via concilli* zum ersten mal beschritten wurde, es forderten endlich konkreter zu werden.

Alle vor Pisa diskutierten Lösungsmöglichkeiten:

*via facti* - militärische Lösung

*via subtractionis* - Entzug der Obödienzen

*via conventionis* - Direkte Übereinkunft der Päpste

*via cessionis* - Rücktritt der Päpste

*via compromissi* - Anerkennung eines Urteil einer Kommission durch die Päpste

hatten sich aus verschiedenen Gründen als nicht praktikabel herausgestellt.

Die Konziliarischen Theorien stützen sich im wesentlichen auf den offiziell anerkannten Rechtssatz Hadrians II., dass ein Papst *nicht* verurteilt werden kann, *außer* er ist der Häresie verfallen

*Papa a nemine iudicator, nisi deprebendatur a fide.*

Der Häresiebegriff umfasste dabei auch ein sittenwidriges Verhalten des Papstes. Ein Urteil konnte nur ein Konzil fällen, das sich im Moment der nicht mehr gegebenen Legitimität eines Papstes über ihn stellte. Darauf beriefen sich auch die Konzilsväter von Pisa und Konstanz.

Vor dem Konstanzer Konzil konnte allerdings, trotz der oben beschriebenen stützenden Rechtslage, von einer ausgeprägten konziliaristischen Ekklesiologie, die eine generelle Superiorität des Konzils über den Papst beschrieb, keine Rede sein.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Miethke, Jürgen: Konziliarismus- die neue Doktrin einer neuen Kirchenverfassung. In: Hlavacek, Ivan, Patschovsky, Alexander (Hrsg.): Reform von Kirche und Reich. Zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Konstanz 1996. S.29-59. Schwaiger, Georg: Päpstlicher Primat. Und Autorität der allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte. München/Paderborn/Wien 1977. S. 129.

<sup>14</sup> Walther, Helmut G.: Konziliarismus als politische Theorie? Konzilsvorstellungen im 15. Jahrhundert zwischen Notlösungen und Kirchenmodellen. In: Müller, Heribert, Helmuth, Johannes: Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Institutionen und Personen. Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte. Vorträge und Forschungen. Band I..XVII. Ostfildern 2007. S. 31-60. Insbesondere 47f und 51f.

Erst mit der schriftlichen Niederlegung in Form der Dekrete *Haec sancta* und *Frequens* auf dem Konzil von Konstanz, überschritt man die Grenze von der Theorie zum tatsächlich praktizierten Konziliarismus.

### **Der lange Weg zum Dekret Haec Sancta**

Das fast vierzig Jahre andauernde Schisma der römisch-katholischen Kirche, das so bezeichnete *abendländische Schisma*, gilt als das längste und am tiefsten gehende in der christlichen Glaubensgeschichte. Mit der Wahl Bartolomeo Prignano<sup>15</sup> zu Papst Urban VI. 1378 begann für die Christenheit eine Zeit voller Unsicherheiten und politischer Wirrungen. Das zu dieser Zeit von der französischen Fraktion beherrschte Kardinalskollegium - achtzehn französischen Kardinälen standen vier italienische und ein spanischer gegenüber – stand unter dem äußeren Druck der römischen Bevölkerung, die als Nachfolger Gregor XI. ausdrücklich einen Papst aus Rom haben wollte.<sup>16</sup> Bereits 1309 hatte Clemens V., der aus dem südfranzösischen Adel stammende Erzbischof von Bordeaux Bertrand de Got,<sup>17</sup> den Sitz des Papstes offiziell nach Avignon verlegt. Das Papsttum war unter französischem Einfluss zum Spielball französischer Machtinteressen geworden. Die Wahl Urbans erwies sich als Desaster. Er verlegte zwar den Amtssitz zurück nach Rom, stellte sich aber bald als Despot heraus und bewies im Umgang mit den noch immer das Kardinalskollegium führenden französischen Kardinälen eine schlechte Hand, war undiplomatisch, starrsinnig und autoritär.<sup>18</sup> Mit der Ernennung von neunundzwanzig neuen Kardinälen, von denen nur drei Franzosen waren, glaubte er die französische Übermacht gebrochen zu haben. Dreizehn Kardinäle – die französischen, mehrere italienische und Kardinal Robert von Genf – verließen erbost Rom und reisten nach Fondi. In Fondi wählten die jetzt vierzehn Kardinäle, unterstützt von Karl V., von Frankreich und beschützt von französischen Söldnern, am 28. September 1378 Robert von Genf zum Papst. Dieser nannte sich fortan Clemens VII. Außerdem verfassten die Kardinäle eine Erklärung, in der es hieß, dass sie seinerzeit zur Wahl von Papst Urban genötigt worden seien.

Nachdem die Engelsburg am 28. April 1379 an Urban gefallen war, musste Clemens von Italien ins sichere Avignon fliehen. Clemens wurde zunächst hauptsächlich von Frankreich anerkannt, was allerdings nicht daran lag, dass sich der Papst in Frankreich aufhielt. Die Stadt gehörte damals rechtlich zum Heiligen Römischen Reich und war Untertan der Grafen der

---

<sup>15</sup> 1318 in Neapel; † 15. Oktober 1389 in Rom

<sup>16</sup> während des Konklave drangen Römer in den Vatikan ein und forderten einen Römer als Papst.

<sup>17</sup> zwischen 1250 und 1265 in Villandraut, Frankreich; † 20. April 1314 in Roquemaure

<sup>18</sup> Auch vor Hinrichtungen schreckte er nicht zurück.

Provence, die Vasallen des römisch-deutschen Kaisers und nicht des französischen Königs waren. Im Laufe seines Pontifikats kamen neben Frankreich und Schottland noch Portugal, Aragonien, Kastilien, Navarra, Sizilien, Zypern, die Grafschaft Savoyen und Teile Deutschlands in die clementinische Obödienz. Das Schisma war vollzogen.<sup>19</sup>

Auf dem Konzil zu Pisa 1409 waren Gregor XII. und Benedikt XIII., der Nachfolger Clemens VII., zu Häretikern erklärt und für abgesetzt erklärt worden. Mit Alexander V. wählte man einen neuen Papst, dem schon ein Jahr später Johannes XXIII. folgte. Da sich Gregor und Benedikt weigerten ihre Absetzung anzuerkennen, entwickelte sich die anfängliche „verruchte Zweiheit“<sup>20</sup> zur „trinitas paparum“<sup>21</sup>

Ihre Obendienzen waren geschrumpft, doch konnte Gregor anfangs auf König Ruprecht und damit einige deutsche Bistümer und die Pfalz sowie auf Neapel, Venedig und den Herzog Malatesta von Rimini zählen. Benedikt wurde noch durch Schottland, Aragon und Kastilien getragen. Vor allem Gregor verlor an Einfluss, als schließlich Neapel von ihm abfiel und sich nach der Thronbesteigung Sigismunds, das gesamte deutsche Reich hinter dem Pisaner Papsttum versammelte.<sup>22</sup>

Sigismund von Luxemburg setzte anders als sein Bruder und Vorgänger Wenzel und deren Vater Kaiser Karl IV., die die Partei Urbans VI. ergriffen hatten, auf den diplomatischen Weg. Ende Oktober 1413 einigte er sich mit Papst Johannes XXIII. darauf, ein neuerliches Konzil zur Bereinigung des Schismas abzuhalten. Sigismund setzte Konstanz als Austragungsort durch, da es zentral im christlichen Abendland und zugleich innerhalb seines Einflussbereiches lag. Er nutzte die Zwangslage Papst Johannes XXIII. aus, welcher durch Ladislaus von Neapel aus Rom vertrieben und auch in Florenz abgewiesen worden war. Sowohl Johannes als auch Sigismund luden nach Konstanz ein, sodass auch den Obendienzen Gregors und Benedikts die Teilnahme am Konzil ohne Aufgabe ihrer Rechtsstandpunkte ermöglicht wurde.<sup>23</sup>

Johannes erhoffte sich in Konstanz eine Weiterführung des Pisanums und eine Bestätigung seines Amtes.<sup>24</sup> Nach der feierlichen Eröffnung 5. November 1414 stellte sich schnell heraus, dass nicht alle die Vorstellungen des Pisaner Papstes zur Bewältigung des Schismas teilten.

---

<sup>19</sup> Schatz, Klaus: Der päpstliche Primat. Würzburg 1990. S. 126-139. Frenken, Ansgar: *Urban VI.*. In: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* (BBKL). Band 12. Herzberg 1997. Sp. 925–928. Bautz, Friedrich-Wilhelm: Clemens VII., Gegenpapst. In: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* (BBKL). Band 1. 2. unveränderte Auflage Hamm 1990. Sp. 1056–1057.

<sup>20</sup> Jedin, Hubert: *Kleine Konziliengeschichte. Die zwanzig ökumenischen Konzilien im Rahmen der Kirchengeschichte*, Freiburg i. Br. 1959. S. 64.

<sup>21</sup> verfluchten Dreiheit

<sup>22</sup> Schatz, Klaus: *Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte*, Paderborn 1997. S. 131f.

<sup>23</sup> Müller, Heribert: *Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Enzyklopädie deutscher Geschichte*, Band 90. München 2012. S. 21.

<sup>24</sup> Jedin, Hubert: *Konziliengeschichte*. S. 65.

Zwar konnte er auf einen Großteil der Italiener zählen, andere aber, darunter die französischen Kardinäle d'Ailly und Fillastre, sprachen sich für einen Rücktritt aller drei Päpste aus. Sigismund traf erst an Heiligabend 1414 in Konstanz ein, ließ aber keinen Zweifel daran, dass auch er eine solche Lösung präferierte.<sup>25</sup>

Im Februar 1415 wurde dann die Entscheidung getroffen, das Konzil nach Nationen tagen und abstimmen zu lassen.<sup>26</sup> Der deutschen Nation gehörten ebenso Skandinavier wie Polen, Tschechen Dalmatiner und Ungarn an.<sup>27</sup> Johannes musste zur Kenntnis nehmen, dass die anfängliche Übermacht seiner italienischen Anhänger gebrochen war und auch die Gesandtschaften Benedikts und Gregors von Sigismund als eine Päpstliche empfangen wurden.<sup>28</sup> Schon davor waren Anklagen gegen den Konzilspapst Johannes XXIII. erhoben worden, dessen Lebenswandel auf Missfallen stieß.<sup>29</sup> Am 08. März erklärte sich Johannes XXIII. zum Rücktritt bereit, unter der Bedingung, dass die anderen Päpste das gleich tun. Anders als in Pisa hoffte man auf freiwilliges Einlenken der Pontifikate.<sup>30</sup> In der Nacht vom 20. auf den 21. März aber floh Johannes XXIII. mit Hilfe des Herzogs Friedrich IV. von Österreich, dem politischen und persönlichen Widersacher Sigismunds, nach Schaffhausen. Die Kirchenunion schien in weite Ferne zu rücken. Johannes befahl allen Kurialen ihm nachzufolgen, viele, unter ihnen 8 Kardinäle folgten der Aufforderung.<sup>31</sup> Sigismund handelte und ließ Konstanz absperren und allen Anwesenden die Ausreise verbieten. Es entschärfte die Lage nicht.<sup>32</sup> Jean Gerson, der Kanzler der Pariser Universität, formulierte schließlich in seiner Rede „*Ambulate dum lucem habetis*“<sup>33</sup> die Theorien des Konziliarismus, verband diese mit der damaligen Situation und schlussfolgerte: „Jedes Glied der Kirche schuldet dem Allgemeinen Konzil Gehorsam, auch der Papst. Das Konzil kann die päpstliche Vollgewalt zwar nicht aufheben, wohl aber beschränken, wenn das Wohl der Kirche es erfordert. Die Verbindung Christi mit seiner Kirche ist unlösbar, nicht die des Papstes mit ihr“.<sup>34</sup>

Obwohl Johannes XXIII. Seine Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Übereinkunft signalisierte, solange er frei und ohne Druck entscheiden konnte, zweifelten vor allem die Teilnehmer der englischen, deutschen und französischen Konzilsfraktionen an der Aufrichtigkeit des Pontifex.<sup>35</sup> Man verlangte ein hartes Durchgreifen. Die Italiener, allen

---

<sup>25</sup> Schatz, Klaus: Konzilien. S. 134.

<sup>26</sup> Ebenda, S. 135.

<sup>27</sup> Jedin, Hubert: Konziliengeschichte. S. 65.

<sup>28</sup> Müller, Heribert: Krise. S. 24.

<sup>29</sup> Jedin, Hubert: Konziliengeschichte. S. 66.

<sup>30</sup> Schatz, Klaus: Konzilien. S. 137.

<sup>31</sup> Müller, Heribert: Krise. S. 25.

<sup>32</sup> Jedin, Hubert: Konziliengeschichte. S. 66.

<sup>33</sup> Müller, Heribert: Krise. S. 25.

<sup>34</sup> Jedin, Hubert: Konziliengeschichte. S. 66.

<sup>35</sup> Schatz, Klaus: Konzilien. S. 138.

voran die Kardinäle unter der Führung von Kardinal Zabarella, vertraten die Gegenposition und setzten sich durch. Im März 1415 wurde eine abgeschwächte Form des Dekrete **Haec Sancta** verabschiedet. Dem Konzil wurde das Recht der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern noch nicht zugesprochen und es beinhaltete auch noch keine Strafandrohungen und keine Generalisierung für weitere Konzile.<sup>36</sup>

Doch Johannes XXIII. floh noch einmal, diesmal nach Laufenburg, und die italienische Fraktion verlor ihre Verhandlungsposition. Die Befürworter des Konziliarismus setzten sich schließlich durch und verabschiedeten am 06. April 1415 das Konstanzer Dekret **Haec Sancta**.<sup>37</sup>

### **Inhaltsübersicht zum Dekret Haec Sancta**

In fünf Punkten verkündete das vollständige Dekret vom 06. April 1415:

1. Das rechtmäßig versammelte Konzil habe seine Gewalt unmittelbar von Christus. Jeder gleich welchen Standes, selbst der Papst, habe ihr in Fragen des Glaubens, der Ausrottung des Schismas und der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern zu gehorchen.
2. Jeder, gleich welchen Standes, der sich in den oben genannten Dingen, dieser Synode oder einem anderen rechtmäßigen Konzil widersetze, habe mit Strafen zu rechnen.
3. Johannes XXIII darf ohne Zustimmung der Synode keine Personen aus Konstanz abberufen oder sie anderweitig dazu zwingen, ihm zu folgen. Sollte er dies tun oder dies schon getan haben, so sei ihm keinesfalls Folge zu leisten.
4. Zum Schaden des Konzil oder dessen Anhänger getroffene Anordnungen und Maßnahmen aller Art, die getroffen wurden oder noch durch Papst Johannes XXIII. getroffen werden, haben keine Gültigkeit.
5. Alle an diesem Konzil beteiligten bzw. sich auf dem Konzil befindlichen, auch der Papst Johannes XXIII. besaßen und besitzen volle Freiheit.<sup>38</sup>

Die Fassung vom 30. März beinhaltete noch nicht die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Auch der Part mit den Strafandrohungen und der Generalisierung für jedes weitere legitim versammelte Konzil fehlten.<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> Ebenda. S. 139.

<sup>37</sup> Müller, Heribert: Krise. S. 24.

<sup>38</sup> Wohlmut, Josef: Konzilien. S. 409f.

<sup>39</sup> Schatz, Klaus: Konzilien. S. 140.

## Zur Interpretation

*"Haec sancta synodus Constantiensis...primo declarat, quod ipsa in Spiritu sancto legitime congregata, generale concilium faciens, et ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscumque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, ac generalem reformationem dictae ecclesiae Dei et in membris."*<sup>40</sup>

... potestatem a Christo... von Christus ermächtigt ...

Diese Legitimation des Konzils, von Christus selbst gegeben, stellt die Grundlage des Dekretes **Haec Sancta** dar. Die Ermächtigung von Christus selbst wird angeführt, um den Konzilsteilnehmern und, vor allem; allen Kritikern, zu zeigen: die Konzilsväter haben sich rechtmäßig versammelt - stellen also ein *generale concilium*<sup>41</sup> dar - und sind für die ganze Kirche zuständig, also die *ecclesia militans*<sup>42</sup> repräsentieren, was eine Mittlerinstanz zwischen Gott und der Welt, in personam des Papstes, unnötig erscheinen lässt. Diesem Konzil hat demnach ein jeder, egal welchen Ranges oder Standes, *etiam si papalis existat*, also auch der Papst, zu gehorchen.<sup>43</sup> *Obedire tenetur* – verpflichtet zu gehorchen – Gehorche, Befolge und die Kirche ist gerettet. **Haec Sancta** lässt *hier* keine Zweifel. Bis hin zur Androhung von Strafen bei Nichtbefolgung. Die Verfasser des Dekretes wussten: die *causa unionis* ist nur zu erreichen, wenn die verbindlichen Bedingungen dafür geschaffen sind, das das Konzil auch ohne Papst weitertagen konnte. Auch die weiteren Abschnitte des Dekretes, in dem Johannes XXIII. unmissverständlich untersagt wird, die Kurie ohne Zustimmung des Konzils zu verlegen und er den Kurialen nicht befehlen darf ihm zu folgen, sprechen eine deutliche Sprache.<sup>44</sup> Das Dekret führte zu inneren Spannungen innerhalb des Konzils. König Sigismund übernahm die Leitung des Konzils, Gesprächspartner waren die Deputierten der Nationen während die Kardinäle mit Bedacht an den Rand gedrängt wurden. Schon die Intitulation gibt mit den Worten *synodus Constantiensis* einen Hinweis auf die Situationsgebundenheit des Dekrets. Dieser Hinweis wird dann mit den Worten:

*"Item, declarat, quod quicumque cuiuscumque conditionis, status, dignitatis, etiam si papalis existat, qui mandatis, statutis seu ordinationibus ..."*<sup>45</sup>

---

<sup>40</sup> Haec Sancta, Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen. Bd.2, Mittelalter, ausgewählt und kommentiert von R. Mokrosch, H. Walz, u.a., Neukirchen 1989. S. 198ff.

<sup>41</sup> Brandmüller, Walter: Das Konzil von Konstanz 1414-1418. Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne, Paderborn (u. a.) 1991. S. 244.

<sup>42</sup> Ebenda.

<sup>43</sup> Ebenda.

<sup>44</sup> Brandmüller, Walter: Das Konzil von Konstanz 1414-1418. Band 1: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne, Paderborn (u. a.) 1991. S. 239ff.

<sup>45</sup> Haec Sancta, Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen. Bd.2, Mittelalter, ausgewählt und

nur bekräftigt.

Hinzu kommt, dass der Satzteil *et cuiuscumque alterius concilii generalis*, mit den vorausgehenden Worten *praeceptis huius sacrae synodi*, nicht auf eine allgemeine Gehorsamspflicht jedes Papstes gegenüber jedem Konzil zielt, sondern nur auf die Beseitigung des gegenwärtigen Schismas bezogen ist.<sup>46</sup> Das Dekret ist aber deswegen keineswegs ein „ad hoc“-Gesetz. Eine Interpretation, die das Dekret als "Notstandsgesetz" deklariert, würde also treffender sein, denn sie steht im Einklang mit dem ersten Vatikanum, welches eine kirchliche Normalsituation, in der ein Papst existiert, voraussetzt. Würde man **Haec Sancta** als allgemeingültig bezeichnen, so wäre die Person des Papstes nach dem überwundenem Schisma lediglich eine artifizielle Erscheinung. Doch genau hier unterscheiden sich die Meinungen der Historiker, Theologen und Kanonisten bis in die Gegenwart.

Bereits seit seiner Veröffentlichung gibt der formale Charakter des Konstanzer Dekretes Anlass zu Forschungsdiskussionen.<sup>47</sup> Anfang der sechziger Jahre sprachen sich Paul de Vooght und Hans Küng für die dogmatische Verbindlichkeit des Dekretes aus.<sup>48</sup> Historiker und Kirchentheoretiker wie Bäumer, Franzen, Jedin und vor allem Brandmüller<sup>49</sup> bezogen Stellung dagegen. Walter Kardinal Brandmüller fasste die kontroversen Ansichten seiner Forscherkollegen in einem Aufsatz zusammen und Remigius Bäumer gab dann den Sammelband *Die Entwicklung des Konziliarismus* mit den Aufsätzen der Historiker heraus, die sich zu diesem Thema geäußert hatten. Er selbst unterstützt Brandmüllers Arbeit und fasst die Diskussion folgendermaßen zusammen: „So bestätigen die letzten Veröffentlichungen zur Frage der Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete ihren rechtlichen, nicht aber dogmatischen Charakter und zeigen, dass die Auffassungen de Vooghts und Küngs den historischen Tatsachen nicht gerecht wird.“<sup>50</sup> Aktuell hat sich Heribert Müller zu Stand und Geltung **Haec**

---

kommentiert von R. Mokrosch, H. Walz, u.a., Neukirchen 1989. S. 198ff.

<sup>46</sup> Brandmüller, Walter: Das Konzil von Konstanz 1414-1418. S. 257.

<sup>47</sup> Bäumer, Remigius: Die Konstanzer Dekrete >Haec Sancta< und Frequens im Urteil Katholischer Kontroverstheologen des 16. Jahrhunderts, 1972 in Bäumer Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977. S. 360-392.

<sup>48</sup> de Vooght, Dom Paul: Der Konziliarismus auf dem Konzil von Konstanz, 1962 in Bäumer Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee, Darmstadt 1977, 177-197.

**Küng**, Hans: Strukturen der Kirche, Freiburg i. Br. 1962. 244-289.

<sup>49</sup> **Bäumer**, Remigius: Die Interpretation und Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete, 1968 in Bäumer Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977. 229-246. **Franzen**, August: Konziliarismus, 1969, in Remigius Bäumer (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977. 75-81. **Jedin**, Hubert: Kleine Konziliengeschichte. Die zwanzig ökumenischen Konzilien im Rahmen der Kirchengeschichte. Freiburg i. Br. 1959. S. 66f. Brandmüller, Walther: Besitzt das Konstanzer Dekret >Haec Sancta< dogmatische Verbindlichkeit? In: Bäumer, Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977. S. 248-271.

<sup>50</sup> Bäumer, Remigius: Die Interpretation und Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete, 1968. In: Bäumer Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977. S. 246.

**Sanctas** geäußert; „Haec Sancta: eine von diesen betriebene Notstandsmaßnahme mit von den Nationen intendiertem Modellcharakter im Sinne eines Rechtssatzes von unbefristeter Verbindlichkeit; situativ geltend und doch auch als gültig für die Zukunft gedacht, als Notrecht in Permanenz zu den kirchlichen Möglichkeiten gehörend (J. Ratzinger) und durch seine Offenheit Betroffenen wie Nachwelt divergierende Möglichkeiten der Auslegung bietend.“<sup>51</sup>

Besonders die ersten beiden Punkte lassen Raum für Interpretation und wurden in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Vor allem der Theologe und Kirchenhistoriker Walter Kardinal Brandmüller sprach sich, wie oben erwähnt, gegen eine dogmatische Verbindlichkeit des Dekretes **Haec Sancta** aus.<sup>52</sup> Anhand einer ausführlichen sprachlichen wie inhaltlichen Analyse weist Brandmüller darauf hin, dass man nach dem notwendigen Vokabular, welches zur Definition eine Glaubenswahrheit nötig wäre, in **Haec Sancta** vergeblich sucht.<sup>53</sup> Auf dem Konstanzer Konzil wurden sowohl gegen Wyclif und Jan Hus, als auch gegen Hieronymus von Prag dogmatische Aussagen gemacht. Bei der Verurteilung wurden die Verben *reprobare* und *condemnare* benutzt und es wird ausdrücklich verboten Wyclifs Artikel zu *praedicare, dogmatizare, offere vel tenere*.<sup>54</sup> Es ist sogar vom Anathema die Rede.<sup>55</sup> In **Haec Sancta** werden dagegen Verben wie *obedire* und *punire* verwendet, Zuwiderhandelnden wird keine Häresie unterstellt und auch nicht mit dem Anathema gedroht, es ist lediglich von *subsidia iuris* die Rede. Die Verben *diffinire, statuere, discernere, declarare* werden zwar auch in dogmatischen Dokumenten verwendet, jedoch beschränken sich die Verben nicht nur auf die ersten beiden Punkte sondern werden auch in den Punkten verwendet, die sich gegen Papst Johannes XXIII. richten.<sup>56</sup> Seiner sprachlichen Analyse lässt Brandmüller eine inhaltliche folgen. Er verweist darauf, dass das Dekret keineswegs von den ökumenischen Konzilien im Allgemeinen spricht, sondern sich eindeutig auf die heilige Synode von Konstanz bezieht.<sup>57</sup> Dem ersten Abschnitt widmet er besondere Aufmerksamkeit: „Ihr ist jeder unabhängig von Stand oder Würde, wäre sie auch päpstlich.“<sup>58</sup>

---

<sup>51</sup> Müller, Heribert: Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 90. München 2012. S.28.

<sup>52</sup> Brandmüller, Walter: Besitzt das Konstanzer Dekret >Haec Sancta< dogmatische Verbindlichkeit? In: Bäumer, Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977.

<sup>53</sup> Ebenda. S. 248-271.

<sup>54</sup> Ebenda. S. 252.

<sup>55</sup> Wohlmüt, Josef: Dekrete 421 ff.

<sup>56</sup> Brandmüller, Walter: Besitzt das Konstanzer Dekret >Haec Sancta< dogmatische Verbindlichkeit? In: Bäumer, Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977. S. 252f.

<sup>57</sup> Ebenda. S. 253f.

<sup>58</sup> Ebenda. S. 254f.

Dies ist der Punkt an dem man durchaus eine Überordnung des Konzils über den Papst sehen kann. Brandmüller glaubt, dass die Formulierung *päpstlich* nicht ohne Grund gewählt wurde, da zum damaligen Zeitpunkt ja kein legitimer Papst vorhanden war, man weder Benedikt, Gregor oder Johannes übervorteilen und Papst nennen wollte. Das Adjektiv *päpstlich* hingegen, traf auf alle drei zu und entsprach dem Versuch dem subjektiven Anspruch der Päpste gerecht zu werden, ohne sie gleichzeitig anzuerkennen.<sup>59</sup>

Man kann davon ausgehen, dass die Konzilsväter, mit Hinblick auf Pisa, davon ausgehen mussten, dass auch dieses Konzil von Konstanz scheitern und ein neuerliches Konzil zur Bereinigung des Schismas notwendig machen würde. In der lateinischen Fassung ist von *et cuiuscumque alterius concilii* die Rede. Brandmüller verweist auf den Unterschied zwischen *alii* (*andere*) und *alterius* (*weitere*).<sup>60</sup> Billigten die Verfasser von **Haec Sancta** den Konzilien auch nach Beendigung des Schismas noch eine herausragende Funktion bei der *causa reformationis* zu? Im Gegensatz zu den eindeutiger formulierten letzten drei Punkten, fällt auf, dass der Punkt zwei, der vor allem Strafandrohungen für Zuwiderhandelnde beinhaltet, schwammiger formuliert und somit interpretierbar ist. Es bleibt bei der Androhung von Strafen, konkreter können oder wollen die Verfasser des Dekretes nicht werden.

Die letzten drei Punkte des Dekretes beziehen sich direkt auf Johannes XXIII., eine allgemeingültige Interpretation ist somit nicht möglich. Der Dritte Punkt legt fest, dass Papst Johannes XXIII. ohne Zustimmung des Konzils niemanden aus Konstanz abberufen darf, weder direkt noch indirekt. Dies gilt rückwirkend. Der vierte Punkt erklärt ebenso rückwirkend, alle Maßnahmen Johannes' zur Schädigung des Konzils, egal welcher Art, für aufgehoben. Der fünfte Punkt betont die Freiheit aller am Konzil teilnehmenden. Dies mag mit Hinblick auf Johannes Argument, „er habe sich in Konstanz nicht mehr sicher und frei gefühlt“ gedacht sein.<sup>61</sup>

Unzweifelhaft und aller Interpretationsversuche zum Trotz, hat **Haec Sancta** einen Beitrag zur Rettung der *causa unionis* geleistet. Aufgrund des Dekretes und Sigismunds erfolgreichen Kriegs gegen Herzog Friedrich IV, konnte Johannes festgenommen und 1415 verurteilt werden.<sup>62</sup> Im Juli 1415 lies Gregor seine Abdankung bekannt geben und nach der im Juli 1417 beschlossenen Absetzung Benedikts und dem vorherigen Anschluss der spanischen Königreiche an das Konzil von Konstanz, war der Weg zur Kirchenunion frei.<sup>63</sup>

Weiter festzuhalten bleibt:

---

<sup>59</sup> Ebenda. S. 254f.

<sup>60</sup> Brandmüller, Walter: in Bäumer, Remigius (Hrsg.): Entwicklung. S. 258, 259.

<sup>61</sup> Schatz, Klaus: Konzilien. S. 138.

<sup>62</sup> Müller, Heribert: Krise. S. 28.

<sup>63</sup> Müller, Heribert: Krise. S. 29.

Mit dem Dekret **Haec Sancta** war das Fundament für den wichtigsten Schritt des Konzils gelegt:

### **Die Papstwahl.**

Auf die Absetzung aller Päpste folgte eine Diskussion über die weitere Vorgehensweise auf dem Weg zur Einheit. Sollen die Reformen durch das Konzil verwirklicht werden oder soll man Reformbemühungen in das Pontifikat eines neuen Papstes legen (2. Prioritätsstreit)?<sup>64</sup> Ein heftiger Streit entbrannte. Der Abfall der Engländer zwang die Deutschen zum Nachgeben. Die Forderung nach einer Reform vor der Papstwahl wurde mit der Begründung der Entscheidungsfreiheit des neuen Papstes abgelehnt.<sup>65</sup>

Man fand schließlich eine Kompromisslösung: die bereits erstellten Dekrete werden noch vom Konzil verabschiedet, während der neue Papst zu weiteren Reformen verpflichtet wird.<sup>66</sup>

Das Dekret **Frequens** stellt das wichtigste Dekret dar, das festlegt, dass die Allgemeinen Konzilien zu einer ständigen Einrichtung der Kirche werden sollten. Auch der Rhythmus in dem die Konzilien tagen sollten, wurden festgelegt.<sup>67</sup> Sollte der der neue Papst nun endgültig gewählt werden, war es vorher jedoch noch nötig, die Regularien (Wahlverfahren, Zahl und Art der Wähler) festzulegen. Man einigte sich, wie bereits oben erklärt, darauf, eine Ausnahmeregelung für diese Wahl zu treffen.

Das bis heute noch gültige Papstwahlrecht von 1179 sprach eigentlich den Kardinälen das alleinige Wahlrecht zu, die dann mit einer zweidrittel Mehrheit zu einer Entscheidung kommen mussten.<sup>68</sup> Die Kirchenspaltung aber bedingte eine Ausnahmeregelung: die Kardinäle gestanden also Vertretern der Nationen das einmalige Wahlrecht zu.<sup>69</sup> Ein französischer Vorschlag vom 22. Oktober 1417 sah vor, dass die Kardinäle und je sechs Deputierte der fünf Nationen wählen durften, wobei auch hier eine zweidrittel Mehrheit zu erreichen war.<sup>70</sup> Am 8. November 1417 schließlich begann das Konklave, bestehend aus 56 Papstwählern<sup>71</sup>, mit dem Einzug der Wähler in das eigens dafür umgebaute Konstanzer Kaufhaus. Zunächst führte die schriftliche und nicht geheime Wahl zu

---

<sup>64</sup> Fink, K.A.: Weltgeschichtliche Bedeutung. S. 21.

<sup>65</sup> Jedin, H.: Kleine Konziliengeschichte, S. 35.

<sup>66</sup> Frenken, A.: Die Reform auf dem Konstanzer Konzil. S. 387.

<sup>67</sup> das nächste Konzil sollte bereits in spätestens fünf Jahren tagen, das darauf folgende spätestens nach sieben Jahren, dann im Zehnjahresrhythmus.

<sup>68</sup> Plöchl, W.: Geschichte des Kirchenrechts II. München 1962. S. 77.

<sup>69</sup> Fink, K.A.: Weltgeschichtliche Bedeutung. S. 8f.

<sup>70</sup> Fink, K.A.: Wahl Martins V.. In: August Frenzen, Wolfgang Müller (Hgg.). Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, Freiburg (u.a.) 1964. S. 140.

<sup>71</sup> Jedin, H.: Kleine Konziliengeschichte. S. 69.

einer Stimmkonzentration auf einige Kandidaten. Deutsche, Italiener und Engländer einigten sich aber, im Gegensatz zu Spanien und Frankreich, schnell darauf, nicht auf Kandidaten aus ihren eigenen Nationen zu beharren, um dem Vorwurf der Befangenheit zu entgehen. Kurze Zeit später, in der Nacht auf den 11. November 1417, wurden sich die letztendlich Nationen einig und es folgte um die Mittagszeit der Ruf *Habemus papam*. Die Kardinäle hatten sich mit der erforderlichen Mehrheit auf den Kardinal Oddo Colonna geeinigt, der sich nach den Tagesheiligen Martin V. nannte. Der neue Papst war gewählt. An den folgenden Tagen erhielt Martin V. dann die Evangelisten-, Priester- und Bischofsweihe, wobei der feierliche Akt der Krönung erst am 21. November 1417 folgte.<sup>72</sup> Das Große Abendländische Schisma galt mit dieser Wahl und der allgemeinen Anerkennung Martins V. nach 39 Jahren als beendet.

## Fazit

Will man die Stellung des Dekretes **Haec Sancta** erforschen, darf man die Umstände des Entstehens nicht außer acht lassen:

Das Dekret ist nicht aufgrund langer theologischer Debatten und Erwägungen entstanden, die zum Ziel hatten der Kirche aufgrund der avignoneser Erfahrungen eine Struktur zu verleihen, sondern aus einer konkreten Notsituation heraus. Johannes XXIII. war geflohen und das Konzil drohte zu scheitern. Es herrschte eine Ausnahmesituation ohne einen allseits anerkannten Papst. Welche Rolle aber spielen diese Voraussetzungen für die Verbindlichkeit des Dekretes?

Eine Sichtweise als kanonisches Dokument scheint möglich, sah sich doch das nachfolgende Konzil von Basel genötigt, die Erklärung **Haec Sancta** zum Dogma zu erheben bevor der amtierende Papst Eugen IV. aufgrund des Verstoßes gegen den Glaubenssatz als Häretiker verurteilt werden konnte.<sup>73</sup> Als Rechtsvorstellung musste sich Das Dekret an den dogmatischen Rahmen halten, was die Annahme **Haec Sancta** sei eine *reine* Notstandsmaßnahme ausschließt,

Die Frage nach Bedeutung der Zustimmung des Papstes zu den Dekreten, ist in Bezug auf die Verbindlichkeit der Dekrete nicht relevant, da die Entstehung **Haec Sanctas** gerade dem Umstand verdankt, dass weder Johannes XXIII. noch die amtierenden Gegenpäpste in weiten Teilen *nicht* anerkannt und ihr Urteil somit nicht akzeptiert war.

---

<sup>72</sup> Buck, M. (Hrsg.): Ulrich Richental's Chronik des Constanzer Concils, Hildesheim (u.a.) 1971. S. 121-125.

<sup>73</sup> Jedin: Kirchenparlament. S. 211-214.

**Haec Sancta** ist das Kerngut des Konziliaristischen Ideengutes. Es ist eine reformistische Idee und die Institution und Organisation hat und hatte niemals den Willen und den Antrieb zu Reformation. Bewegung befindet lediglich als Druck von außen statt. Festzuhalten bleibt das beginnend bei dem Konzilspapst Martin V. konziliarisches Ideengut immer weiter zurückgedrängt wurde.

Bereits auf dem noch regelkonform einberufenen Konzil von Pavia/Siena 1423/24 kam es zu ersten Problemen bei der Umsetzung des Dekretes **Frequens**.<sup>74</sup> Auf dem Konzil zu Basel 1431 unter dem Vorsitz von Papst Eugen IV. kam es zum Eklat zwischen Papst und Konzil, da das Konzil auf einer Oberhoheit laut **Haec Sancta** bestand. Der Papst erkannte den Anspruch des Konzils formal nicht an, gab zwar zunächst dem Druck nach, schaffte es aber schließlich, aufgrund günstiger politischer Umstände, sich gegenüber den Konzil zu behaupten.<sup>75</sup>

Im Zuge des Unfehlbarkeitsdefinition des I. Vatikanums von 1870 kam es dann zur Abspaltung der Altkatholischen Kirche, die sich auf **Haec Sancta** berief. Erst das II. Vatikanum 1962-1965 und seine Erklärungen zur bischöflichen Kollegialität kam es zu einer Wiederbelebung des konziliaren Gedankens.<sup>76</sup>

Pragmatisch waren die geistigen Führer des Konstanzer Konzils auf die reine Bewältigung der aktuellen Problemstellungen und ihre zukünftige Vermeidung ausgerichtet, die eine Konzilseinberufung ja erst nötig gemacht hatte. Daher sind die Dekrete **Haec Sancta** und **Frequens** wenn auch nicht bis zum Schluss durchgedacht als Waffe durchaus dazu angetan den als Problem erkannten etablierten Papalismus und damit einhergehende päpstliche Willkür einzudämmen. Doch in letzter Konsequenz stand eben doch die kurzfristige Problembewältigung zu sehr im Vordergrund, um die Dekrete auch für das Kommende als festgehendes und allgemeingültiges Kirchenrecht zu etablieren. Die päpstliche Willkürherrschaft gipfelte schließlich erst in den Päpsten der Renaissance einhundert Jahre nach dem Konzil von Konstanz, die die Idee des Konziliarismus ad absurdum führten und der reformatorischen Bewegung endgültig zum Durchbruch verhalf.

„Konzilsdekrete können einen neuen Geist, der immer nur der Heilige Geist sein kann, fördern, ihm die Wege öffnen, aber sie können ihn nicht hervorbringen. In der Kirche Gottes

---

<sup>74</sup> Schatz: Konzilien. S. 147f.

<sup>75</sup> Schatz: Konzilien. S. 151-153 und 158-160.

<sup>76</sup> Frenken: Konziliarismus. S. 584.

wächst alles Große – und das ist letzten Endes das Heilige – in der Stille; Recht und Gesetz folgen, sie gehen nicht voran.“<sup>77</sup>

## **Anhang: Das Dekret Haec Sancta**

„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Die heilige Synode von Konstanz, die ein Generalkonzil bildet und zum Lob des allmächtigen Gottes im Heiligen Geist rechtmäßig versammelt ist zur Ausrottung des gegenwärtigen Schismas, zur Verwirklichung der Einheit und Reform der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern, ordnet an, entscheidet, bestimmt, beschließt zur leichteren, sichereren, freieren und nützlicheren Erlangung der Einheit und Reform der Kirche Gottes:

Erstens erklärt sie: Die im Heiligen Geist rechtmäßig versammelte [Synode], die ein Generalkonzil bildet und die streitende katholische Kirche repräsentiert, hat ihre Gewalt unmittelbar von Christus. Ihr ist jeder, unabhängig von Stand und Würde, wäre sie auch päpstlich, in dem, was den Glauben und die Ausrottung des besagten Schismas und die allgemeine Reform der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern betrifft, zum Gehorsam verpflichtet.

Zweitens erklärt sie: Jeder – unabhängig von Stellung, Stand und Würde, wäre sie auch päpstlich -, der den Befehlen, Bestimmungen, Anordnungen oder Vorschriften dieser heiligen Synode oder eines anderen rechtmäßig versammelten Generalkonzils, die bezüglich des oben Gesagten oder dazu Gehörenden erlassen sind oder noch erlassen werden, hartnäckig den Gehorsam verweigert, unterliegt, falls er nicht wieder zur Vernunft kommt, der entsprechenden Buße und wird gebührend bestraft, wobei nötigenfalls auch auf andere Rechtsmittel zurückgegriffen wird.

Drittens trifft die heilige Synode folgende Entscheidung und Anordnung: Der Herr Papst Johannes XXIII. darf ohne Beratung und Zustimmung dieser heiligen Synode die römische Kurie und ihre öffentlichen Ämter oder deren Inhaber nicht aus dieser Stadt Konstanz an einen andere Ort bringen oder verlegen oder die Person besagter Beamter direkt oder indirekt zwingen, ihm zu folgen. Wenn er das Gegenteil getan hätte oder in Zukunft tun würde oder irgendwelche Verfahren oder Befehle gegen die besagten Beamten oder andere Anhänger dieses heiligen Konzils verhängt hätte, verhängen würde oder verhängen sollte, Verfahren oder Befehle, die – damit diese Leute ihm folgen – sogar kirchliche Zensuren oder irgendwelche andere Strafen erhalten, dann ist all dies ungültig und nichtig. Diesen

---

<sup>77</sup> Jedin: Kirchenparlament. S. 226.

Verfahren, Zensuren und Strafen ist keineswegs Folge zu leisten, da sie null und nichtig sind. Vielmehr sollen die besagten Beamten in der Stadt Konstanz ihre Ämter versehen und sie frei ausüben, wie zuvor, solange die heilige Synode in dieser Stadt gefeiert wird.

Viertens ordnet sie an und entscheidet: Alle einzelnen Versetzungen von Kirchenoberen sowie deren Absetzung oder die Absetzung anderer Benefizieninhaber, Beamten, Verwalter, alle Widerrufenen irgendwelcher Kommenden und Schenkungen, alle Mahnungen, kirchlichen Zensuren, Verfahren, Urteilsprüche sowie Akte, Handlungen und Maßnahmen aller Art, die durch den genannten Herrn Papst Johannes oder seine Beamten oder Beauftragten zur Schädigung des Konzils oder seiner Anhänger seit Beginn des Konzils sowie gegen die Anhänger dieses heiligen Konzils oder die auf ihm Befindlichen oder zu ihrem oder irgendeines von ihnen Nachteil gegen ihren Willen in irgendeiner Form geschehen sind oder noch geschehen werden, sind kraft Autorität dieses heiligen Konzils ipso facto kassiert, null und nichtig und ohne jede Rechenschaft oder Bedeutung. Die Synode kassiert sie und erklärt sie kraft ebendieser Autorität für null und nichtig.

Fünftens erklärt sie: Der Herr Papst Johannes XXIII, und alle Kirchenoberen und die anderen zu diesem heiligen Konzil Berufenen und alle anderen auf diesem Konzil Befindlichen genossen und genießen nach Ansicht dieses heiligen Konzils volle Freiheit. Gegenteiliges ist nicht zur Kenntnis besagter Berufener oder dieses Konzils gebracht worden, und dies bezeugt das heilige Konzil vor Gott und den Menschen.“

Wohlmut, Josef: Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 2 Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512-1517), Paderborn 2000

## **Quellen**

HAEC SANCTA, Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen - Band 2, Mittelalter, ausgewählt und kommentiert von R. Mokrosch, H. Walz, u. a., Neukirchen 1989. Seite 198ff.

Hünemann, Peter (Hrsg.): Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Freiburg 2005 (=DH).

Wohlmüt, Josef (Hrsg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512-1517). Paderborn 2000 (=COD).

### **Primärliteratur**

Bäumer, Remigius: Die Interpretation und Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete, 1968. In Bäumer, Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977.

Bäumer, Remigius: Die Konstanzer Dekrete >Haec Sancta< und Frequens im Urteil Katholischer Kontroverstheologen des 16. Jahrhunderts, 1972. In Bäumer, Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977.

Bäumer, Remigius: Konstanz, Konzil von. In: TRE 19 (1990). S. 529-535.

Bäumer, Remigius: Das Konzil von Konstanz (1414-1418). Band I: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne. Paderborn 1999.

Bäumer, Remigius: Das Konzil von Konstanz (1414-1418). Band II: Bis zum Konzilsende. Paderborn 1999.

Brandmüller, Walter: Besitzt das Konstanzer Dekret >Haec Sancta< dogmatische Verbindlichkeit?, 1969 in Bäumer, Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee, Darmstadt 1977.

Brandmüller, Walter: Das Konzil von Konstanz 1414-1418. Bd. 1: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne, Paderborn. 2. Aufl. 1999. Bd. 2: Bis zum Konzilsende. Paderborn 1997.

Buck, M. (Hrsg.): Ulrich Richental's Chronik des Constanzer Concils, Hildesheim (u.a.) 1971.

de Vooght, Dom Paul: Der Konziliarismus auf dem Konzil von Konstanz, 1962. In: Bäumer, Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977.

Fink, Karl-August: : Die Wahl Martins V. In: August Franzen, Wolfgang Müller (Hrsg.): Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie. Freiburg (u.a.) 1964. S. 138-151.

Fink, Karl-August: Die weltgeschichtliche Bedeutung des Konstanzer Konzils. In: ZRG.K 51 (1965). S. 1-23.

Franzen, August: Konziliarismus, 1969, in Remigius Bäumer (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977.

Frenken, Ansgar: Konziliarismus. In: TRE 19 (1990). S. 579-586.

Jedin, Hubert: Kleine Konziliengeschichte. Die zwanzig ökumenischen Konzilien im Rahmen der Kirchengeschichte. Freiburg i. Br. 1959.

Jedin, Hubert: Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? In: Bäumer, Remigius (Hrsg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee. Darmstadt 1977. S. 198-228.

Küng, Hans: Strukturen der Kirche, Freiburg i. Br. 1962.

Müller, Heribert: Die kirchliche Krise des Spätmittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 90). München 2012.

Miethke, Jürgen: Konziliarismus- die neue Doktrin einer neuen Kirchenverfassung. In: Hlavacek, Ivan, Patschovsky, Alexander (Hrsg.): Reform von Kirche und Reich. Zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Konstanz 1996. S.29-59.

Müller, Heribert: Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 90. München 2012.

Patschovsky, A.: Der Reformbegriff zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel, in: Hlaváček, I., Patschovsky, A. (Hg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium. Konstanz 1996. S.7-28.

Schwaiger, Georg: Päpstlicher Primat. Und Autorität der allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte. München. Paderborn, Wien 1977.

Schatz, Klaus: Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart. Würzburg 1990.

Schatz, Klaus: Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte. Paderborn 1997.

Smolinsky, Heribert: Konstanzer Dekrete. In: LThK 6 (2006). S. 322.

TRE Theologische Realenzyklopädie. Bdf. 19, Kirchenrechtsquellen-Kreuz Hrsg. Gerhard Müller, Herhard Krause. Berlin 1990. S.579 ff. Konziliarismus.

Walther, Helmut G.: Konziliarismus als politische Theorie? Konzilsvorstellungen im 15. Jahrhundert zwischen Notlösungen und Kirchenmodellen. In: Müller, Heribert, Helmuth, Johannes: Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Institutionen und Personen. In: Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Vorträge und Forschungen, Band LXVII.. Ostfildern 2007. S. 31-60.

## **Sekundärliteratur**

Finke, Heinrich (Hg.): Acta concilii Constantiensis. Bd. 1-4. Münster 1896-1928; Miethke, Jürgen u. Weinrich, Lorenz (Hgg.): Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts. 1. Teil: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414-1418). 2. Teil: Die Konzilien von Pavia/Siena (1423/24), Basel (1431-1449) und Ferrara/Florenz (1438-1445). (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 38 a-b). Darmstadt 1995 u. 2002.

Frenken, Ansgar: Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414 - 1418) in den

letzten 100 Jahren. *Annuario historiae conciliorum* 25, 1/2. Paderborn 1994.

Helmrath, Johannes: Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien. In: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft. Hg. v. Hans Pohl (*Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Beihefte 87). Stuttgart 1989, S. 116-172.

Mauer, Helmut: Das Konstanzer Konzil als städtisches Ereignis. In: Müller / Helmuth (Hgg.), *Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414 - 1418) und Basel (1431 – 1449)*, S. 149-172.

Peltzer, Jörg / Schwedler, Gerald / Töbelmann, Paul (Hgg.): *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter*. Ostfildern 2009.

Rathmann, Thomas: *Geschehen und Geschichten des Konstanzer Konzils. Chroniken, Briefe, Lieder und Sprüche als Konstituenten eines Ereignisses*. München 2000.

Stump, Phillip H.: *The reforms of the council of Constance, 1414-1418 (Studies in the history of Christian thought 53)*. Leiden, New York, Köln 1994.